



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25. Juli 2014

Seite 1 von 2

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Landesjugendamt  
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 6000.5  
bei Antwort bitte angeben

An den  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt  
48133 Münster

Herr Deuster  
Telefon 0211 837-2540  
Telefax 0211 837-2200  
Johannes-  
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

## **Betreuungsverträge als Grundlage für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 18 Abs. 2 Satz 4 KiBiz**

Nach § 18 Abs. 2 Satz 4 KiBiz ist der zwischen Träger und Eltern abgeschlossene Betreuungsvertrag Grundlage für die Berechnung und allgemeine Voraussetzung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen.

Im Rahmen seiner Prüfung der Kindpauschalen nach § 21 Absatz 1 KiBiz hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass dieser Fördervoraussetzung in vielen Fällen nicht in ausreichender Form Rechnung getragen wird.

Aus diesem Grunde gebe ich zu den Betreuungsverträgen folgende Hinweise:

Grundsätzlich müssen sich aus dem individuellen Betreuungsvertrag alle förderrelevanten Daten für die finanzielle Förderung ergeben. Dies sind insbesondere

- Name des Kindes,
- Geburtsdatum,
- Betreuungszeit,
- Datum der Aufnahme des Kindes,
- Unterschrift beider Vertragsparteien.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

Betreuungsverträge sowie etwaige Änderungen z.B. der Betreuungszeit sollen schriftlich abgeschlossen werden, um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung von Fördermitteln nachweisen zu können. Ein Betreuungsvertrag ist anlässlich der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung abzuschließen. Seite 2 von 2

Daher bitte ich sicherzustellen, dass in die Leistungsbescheide entsprechende Erläuterungen aufgenommen werden, so dass die Erfordernisse an Betreuungsverträge erfüllt werden.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass nach § 20 Abs. 4 KiBiz die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege, zu denen die Betreuungsverträge gehören, drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren sind.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag  
gez. Dagmar Friedrich